Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes der Landeshauptstadt Salzburg

Zu § 1:

Zur gleichzeitigen Gewährleistung einer einfacheren Lesbarkeit und sprachlichen Gleichbehandlung wird in der Geschäftsordnung anstatt des im Stadtrecht normierten Begriffes „Stadtrechnungshofdirektor" der Begriff Leitung verwendet.

Zusätzlich wird auch der Begriff der geprüften Stelle definiert.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Stellung des Stadtrechnungshofes mit Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen in § 33 und den §§ 52, 52a und 52b Salzburger Stadtrecht.

In Hinblick auf die Weisungsfreistellung (Abs 4) des Stadtrechnungshofdirektors oder der Stadtrechnungshofdirektorin werden jene Bereiche demonstrativ aufgeführt, die jedenfalls von der Weisungsfreistellung umfasst sind. Auch Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüftätigkeit ausschließlich dem Stadtrechnungshofdirektor oder der Stadtrechnungshofdirektorin gegenüber weisungsgebunden. Es besteht damit weder für die Leitung des Stadtrechnungshofes noch für die Prüfer und Prüferinnen dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin oder dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin gegenüber eine Weisungsbindung für jene Aufgaben, die sich auf die Prüftätigkeit beziehen. Die Dienstaufsicht obliegt weiterhin dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin als Leiter oder Leiterin des inneren Dienstes.

Zur Einholung einer externen Expertise, die im Stadtrechnungshof nicht vorhanden ist oder zur Klärung von Zweifelsfragen (zB in rechtlicher Hinsicht), kann sich die Leitung des Stadtrechnungshofes externer Sachverständiger bedienen. Abs 5 gibt die Regelung des § 52 Abs 5 Salzburger Stadtrecht wortgleich wieder. Die externen Sachverständigen sind vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zu beeiden und sind zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet, die ihnen in der Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit zugänglich werden.

Ergänzend zur Regelung der Sachverständigenbeiziehung wird in Abs 6 klargestellt, dass der Stadtrechnungshof in konkreten Prüfungen auch Personen beiziehen kann, die nicht bei der geprüften Stelle tätig sind.

Abs 7 entspricht wortgleich § 52 Abs 6 Salzburger Stadtrecht. Da die Leitung des Stadtrechnungshofes weisungsfrei gestellt ist, ist gemäß Artikel 20 Abs 2 B-VG ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe (in diesem Fall des Gemeinderates) vorzusehen.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Personal- und Sachausstattung des Stadtrechnungshofes.

In Hinblick auf die Voranschlagerstellung regelt § 52 Abs 4 Salzburger Stadtrecht, dass der Bürgermeister vor Weiterleitung des Voranschlagsentwurfes an den Gemeinderat Vorschläge hinsichtlich jener Teilbereiche des Voranschlages und Stellenplanes einzuholen hat, die den Stadtrechnungshof betreffen. Die Leitung des Stadtrechnungshofes hat jährlich einen Vorschlag für den Voranschlag und den Stellenplan für das nächstfolgende Jahr an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu erstatten. Die finanziellen und personellen Erfordernisse sind regulär im Wege des Voranschlagserstellungsprozesses anzumelden und mittels Stellenplananmeldungen vorzunehmen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Vorschläge bereits im Rahmen des Budget- und Stellenplanerstellungsprozess berücksichtigt

werden können. Der Vorschlag ist gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf dem Gemeinderat zu übermitteln.

Abs 3 gibt die Bestimmung des § 52 Abs 4 letzter Satz Salzburger Stadtrecht wieder.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Leitung des Stadtrechnungshofes und gibt im Wesentlichen die Bestimmungen des Stadtrechtes wieder.

In Abs 4 wird klargestellt, dass der Stadtrechnungshof Anfragen von Medien beantworten kann. Über diese Anfragen ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin sowie die zuständige Stelle für Öffentlichkeitsarbeit unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Öffentlichkeitsarbeit (Presseaussendungen udgl.) hat gemäß Abs 5 ausschließlich über die in der Stadt zuständige Stelle für Öffentlichkeitsarbeit zu erfolgen.

Zu § 5:

§ 5 listet die Aufgaben des Stadtrechnungshofes, die sich im Stadtrecht teilweise in unterschiedlichen Bestimmungen finden, übersichtlich auf.

Zu § 6:

Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich von Amts wegen. Der Stadtrechnungshof kann aber auch mit Prüfungen beauftragt werden. Prüfaufträge können gem § 52a Abs 2 Salzburger Stadtrecht vom Gemeinderat, vom Kontrollausschuss, von einer Fraktion oder vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin erteilt werden. Vizebürgermeister oder Vizebürgermeisterinnen bzw Stadträte oder Stadträtinnen können keinen Prüfauftrag erteilen. Der Magistratsdirektor oder die Magistratsdirektorin kann einen Prüfauftrag nur zur Klärung von dienstlichen Vorgängen aus konkretem Anlass erteilen.

In Abs 2 wird klargestellt, dass die Aufträge schriftlich zu erteilen sind und der Prüfungsgegenstand möglichst genau zu bezeichnen ist. Dies beinhaltet auch, dass der Prüfauftrag möglichst detailliert bezeichnet wird. Die konkrete zeitliche Abarbeitung des Prüfungsauftrages erfolgt weisungsfrei und obliegt nach den zur Verfügung stehenden Ressourcen der Leitung des Stadtrechnungshofes.

Abs 3 sieht vor, dass vor der Einleitung von amtswegigen Prüfungen der Kontrollausschuss und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu informieren sind.

In Abs 4 bis 5 werden die jedenfalls von Amts wegen durchzuführenden Prüfungen genannt.

Zu § 7:

Die Prüfungskriterien leiten sich aus § 52b Abs 1 Salzburger Stadtrecht ab.

Zu den einzelnen Prüfungskriterien:

- Ziffernmäßige Richtigkeit: Unter der ziffernmäßigen Richtigkeit versteht man, dass die überprüften Unterlagen, wie Buchhaltungsaufzeichnungen, Rechnungen und Abschlüsse, rechnerisch korrekt sein müssen.
- Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften: Die geprüften Gebarungsakte müssen mit den für sie maßgeblichen Rechtsvorschiften übereinstimmen.
- Sparsamkeit: Maßstab für das Kriterium der Sparsamkeit ist, ob die Aufgaben und Ziele der geprüften Stellen mit möglichst geringem Aufwand erreicht werden.
- Wirtschaftlichkeit: Unter Wirtschaftlichkeit wird nach herrschender Auffassung das bestmögliche Verhältnis von Aufwand und Erfolg verstanden.

- Zweckmäßigkeit: Mit dem Zweckmäßigkeitsgebot ist die Zweck-Mittel-Relation angesprochen. Es verlangt, dass ein vorgegebenes Verwaltungsziel mit den geeignetsten Mitteln, also mit dem zweckmäßigsten Aufwand in personeller und sachlicher Hinsicht, zu verwirklichen ist.

Zu § 8:

§ 8 stellt klar, dass dem Stadtrechnungshof keine Einflussnahme auf die laufenden Verwaltungsakten zusteht, da dies im Rahmen einer späteren Prüfung zu einer Befangenheit führen könnte. Informelle Beratungs- und Schulungsleistungen sind davon nicht umfasst.

Zu § 9:

Zur Prüfung ihres ehemaligen Tätigkeitsbereiches (zB die ehemalige Dienststelle), dürfen Prüfer und Prüferinnen erst herangezogen werden, wenn eine Cooling-Off-Phase von 2 Jahren verstrichen ist. Diese Regelung soll eine erhöhte Objektivität sicherstellen.

Im Falle einer Befangenheit haben Prüfer und Prüferinnen dies der Leitung des Stadtrechnungshofes mitzuteilen und hat diese die Prüfer und Prüferinnen von der konkreten Prüfung abzuziehen.

Zu § 10:

§ 10 regelt besondere Dienstpflichten für die am Stadtrechnungshof eingesetzten Prüfer und Prüferinnen. Insbesondere ist im Rahmen der Prüfungen auf die gebotene Sorgfalt und Objektivität gegenüber der geprüften Stelle zu achten.

Zu § 11:

Die in Abs 1 normierten Berichtspflichten sollen sicherstellen, dass bei Prüfungen eventuelle Missstände berichtet werden, um sowohl die Erfüllung der Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO als auch die Erfüllung der Dienstaufsichtspflicht sicherzustellen.

Abs 2 soll sicherstellen, dass die Leitung des Stadtrechnungshofes über das Vorliegen von schwerwiegenden Gebarungsmängeln bei einer geprüften Stelle unverzüglich informiert wird.

Zu § 12:

Vor Beginn einer Prüfung ist die geprüfte Stelle über die Prüfung schriftlich zu informieren. Der Prüfauftrag ist ihr schriftlich zur Kenntnis zu bringen, damit sich die geprüfte Stelle über den Inhalt der Prüfung Kenntnis verschaffen kann.

Zu §§ 13 und 14:

§ 52b Abs 4 Salzburger Stadtrecht normiert, dass die Prüfungen dem Stadtrechnungshof in jeder Weise zu ermöglichen sind, sowie alle gewünschten Auskünfte unverzüglich zu erteilen sind. Jedem Verlangen, das zum Zweck der Durchführung einer Prüfung im einzelnen Fall gestellt wird, ist unverzüglich zu entsprechen.

Die §§ 13 und 14 konkretisieren die Bestimmung im Stadtrecht.

§ 13 regelt die Einschau- und Auskunftsrechte des Stadtrechnungshofes und legt allgemein fest, dass der Stadtrechnungshof zu Prüfungszwecken entsprechende Fragen, Akteneinsichten, Einsicht in elektronisch gespeicherte, gebarungsrelevante Unterlagen nehmen kann. Die Übersendung dieser Unterlagen kann verlangt werden. Der Stadtrechnungshof kann auch Auskünfte von einzelnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einholen.

§ 14 legt korrespondierend zu § 13 die Pflichten der geprüften Stellen fest.
§ 14 Abs 2 gewährt die Möglichkeit, aus Effizienzgründen zu Prüfzwecken in einzelne, elektronisch im Aktenverwaltungssystem des Magistrates geführte Akten bzw. gebarungsrelevante Unterlagen der geprüften Dienststelle des Magistrats Einsicht zu nehmen.

Zu § 15:

§ 15 konkretisiert § 52b Abs 3 Salzburger Stadtrecht.

Abs 1 bestimmt, dass der Stadtrechnungshof sein Prüfverfahren selbst bestimmt. Das heißt, er kann alle jene Überprüfungsmittel einsetzen, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der Gebarungstätigkeit mit den vorgegebenen Prüfungszielen feststellen zu können (Grundsatz der Unbeschränktheit der Prüfungsmittel).

Grundsätzlich erfolgen Prüfungshandlungen vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung. In gewissen Fallkonstellationen besteht jedoch die Notwendigkeit, auch ohne vorherige Ankündigung Überprüfungshandlungen durchführen zu können. Dies ist beispielsweise bei Kassenprüfungen notwendig, da eine ordnungsmäßige Kassenführung nur im Rahmen einer unangekündigten Prüfung der Kasse vor Ort festgestellt werden kann. Eine unangekündigte Prüfungshandlung ist nur mit Zustimmung der Leitung des Stadtrechnungshofes zulässig.
Abs 3 trifft für diese Fälle Vorsorge und normiert zugleich, dass mit Beginn der Prüfung der Leiter oder die Leiterin der geprüften Stelle darüber vom Stadtrechnungshof in Kenntnis zu setzen ist.

Die Prüfungen sind vom Stadtrechnungshof gemäß Abs 4 dergestalt durchzuführen, dass auf den laufenden Geschäftsbetrieb der geprüften Stelle Rücksicht zu nehmen ist. In der Praxis ist daher abhängig vom Organisationsgrad der geprüften Stelle ausreichend Zeit zur Beantwortung der an sie gestellten Fragen und zur Erhebung der notwendigen Unterlagen einzuräumen.

Zu § 16:

Da der Stadtrechnungshof über keine Möglichkeiten verfügt seine Einsichts- und Auskunftsrechte auch durchzusetzen, sind Prüfbehinderungen dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mitzuteilen. Bei geprüften Stellen innerhalb des Magistrates ist auch dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin davon Mitteilung zu machen. Letztlich liegt es an den zuständigen Gemeindeorganen, den gesamten der Gemeinde zustehenden Einfluss geltend zu machen, um die Kontrolle sicherzustellen.

Zu § 17:

Wie bereits bisher in § 19 Abs 3 MGO steht dem Stadtrechnungshof auch zukünftig ein Einsichtnahmerecht in die Tagesordnungen und die Verhandlungsprotokolle der gemeinderätlichen Gremien zu.

Zu § 18:

§ 18 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in der MGO und regelt das Berichterstattungsverfahren.

Nach Abschluss der Prüfung erstellt der Stadtrechnungshof einen Rohbericht samt den Feststellungen und Empfehlungen. Dieser Rohbericht wird der geprüften Stelle zur Stellungnahme zugeleitet. Die geprüfte Stelle hat die Möglichkeit innerhalb einer angemessenen vom Stadtrechnungshof zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme abzugeben. Nach Abgabe der Stellungnahme findet eine Schlussbesprechung statt, in der die Stellungnahme mit der geprüften Stelle besprochen wird. Die Stellungnahme ist in den Prüfbericht einzuarbeiten und erforderlichenfalls eine Erwiderung des Stadtrechnungshofes aufzunehmen.

Neu ist die Regelung in Abs 5, welche klarstellt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten nur in den Prüfbericht mitaufgenommen werden, sofern dies für die Kontrollbefugnisse des Gemeinderates erforderlich scheint. In diesem Falle sind für die Veröffentlichung des Prüfberichtes gem § 20 dieser Geschäftsordnung entsprechende Vorkehrungen zur Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen zu treffen. Erforderlichenfalls ist der Prüfbericht vom Kontrollausschuss auch in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Der Stadtrechnungshof hat gem § 52b Abs 5 immer dem auftraggebenden Organ über das Prüfergebnis zu berichten. Bei Prüfaufträgen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin oder einer Fraktion ist auch dem Kontrollausschuss zu berichten. Die Zuleitung der Prüfberichte an die Organe erfolgt über die Kanzlei des Gemeinderates. Gleichzeitig ist auch dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin der Prüfbericht zuzuleiten, der oder die innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme zum Bericht abgeben kann. Korrespondierend dazu hat die Behandlung von Prüfberichten im Kontrollausschuss gem § 14 Abs 2 MGO erst nach zwei Wochen zu erfolgen.

Zu § 19:

Sofern der Stadtrechnungshof vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin mit der Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragt wird, ist das Ergebnis nur dem auftraggebenden Organ vorzulegen. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 22 Abs 1 MGO.

Ergebnisses aus Überprüfungsersuchen des Magistratsdirektors oder der Magistratsdirektorin zur Aufklärung von dienstlichen Vorgängen gemäß § 52a Abs 2 Salzburger Stadtrecht sind nur dem Magistratsdirektor oder der Magistratsdirektorin vorzulegen, da es sich in diesen Belangen um innerdienstliche Vorgänge handelt.

Zu § 20:

§ 20 gibt die Regelung in § 52b Abs 6 Salzburger Stadtrecht wieder.

Zu § 21:

Gemäß § 52b Abs 7 Salzburger Stadtrecht sind die geprüften Stellen verpflichtet innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme des Prüfberichtes durch das zuständige Organ über die Umsetzung der vom Stadtrechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen zu berichten. Der Stadtrechnungshof schreibt hierfür die geprüften Stellen an und ersucht um eine Umsetzungsmeldung. Nachprüfungshandlungen nimmt der Stadtrechnungshof in der Regel nicht vor.

Der Stadtrechnungshof hat dem Kontrollausschuss in halbjährlichen Vollzugsberichten über die eingetroffenen Vollzugsmeldungen zu berichten.

Zu § 22:

Der Stadtrechnungshof hat gem § 52b Abs 8 Salzburger Stadtrecht spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Jahres dem Gemeinderat einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Diese Bestimmung gewährleistet, dass dem Gemeinderat einmal jährlich über die Tätigkeit des weisungsfrei gestellten Stadtrechnungshofes berichtet wird.

Zu § 23:

In der Präambel wird in Abs 1 die gesetzliche Grundlage in § 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht wiedergegeben.

Abs 2 beschreibt die Zielsetzung der Projektkontrolle. Ziel der Projektkontrolle ist es, ein Bauprojekt im Projektstadium nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Letztlich kann der Stadtrechnungshof aufgrund des Zeitumfanges keine detaillierte Prüfung in allen Facetten vornehmen. Ziel der Projektkontrolle soll es sein, dass vor Beschluss des Projektes durch den Gemeinderat eine nicht mit der Projektentwicklung befasste Stelle das Projekt in seiner Gesamtheit nach den oben genannten Grundsätzen beurteilt. Dem Gemeinderat soll die Projektkontrolle als Hilfestellung in seiner Entscheidungsfindung dienen, deshalb erfolgt auch eine Beurteilung der Notwendigkeit des Projektes an und für sich. Zudem hat die Projektkontrolle das Ziel, entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten des jeweiligen Projektes aufzuzeigen.

Wesentlich ist, dass dem Stadtrechnungshof nicht die Aufgabe der begleitenden Kontrolle oder des Baucontrollings zukommt. Der Stadtrechnungshof beurteilt im Rahmen der Projektkontrolle das jeweilige Projekt im Projektstadium zum Zeitpunkt der Vorlage des Amtsberichtes. Eine weitergehende Prüfung während des laufenden Projektes findet nicht statt. Dem Stadtrechnungshof kommt grundsätzlich immer nur die Aufgabe einer nachgängigen Kontrolle zu. In dieser Hinsicht ist auch die Projektkontrolle einzuordnen, welche nach Abschluss der jeweiligen Phase des Projektes (im Grundlagen- und später vor Beginn des Umsetzungsstadiums) und zum Stand dieser Projektphase stattfindet. Damit wird auch gewahrt, dass der Stadtrechnungshof in späterer Folge auch die Umsetzung des Projektes prüfen kann. Andernfalls müsste der Stadtrechnungshof auch die eigene Tätigkeit überprüfen, was sich grundsätzlich ausschließt.

Der Übersichtlichkeit halber soll die Projektkontrolle in der Geschäftsordnung in einem eigenen Abschnitt mitgeregelt werden.

Zu § 24:

Wie bisher wird der Begriff Gesamtkosten nach der ÖNORM B 1801-1 definiert. Eine Änderung zur bisherigen Definition wird dahingehend vorgenommen, dass bisher auch die Kosten für einen Grundstücks- oder Gebäudeankauf in die Wertgrenze miteinzubeziehen gewesen wären. Das Erfordernis der Durchführung einer Projektkontrolle soll sich aber nicht nach den Ankaufskosten einer Liegenschaft sondern nach den Errichtungskosten richten. Dahingehend wird zukünftig der Kostenbereich 0 Grund bei der Gesamtkostenberechnung ausgenommen.

Zu § 25:

§ 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht legt als gesetzlichen Anwendungsbereich für die Projektkontrolle Bauprojekte, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen und aus denen der Stadt entsprechende Verbindlichkeiten erwachsen, fest. Der Gemeinderat hat die Prüfobjekte näher zu definieren, dies erfolgt in § 25 der Geschäftsordnung.
Der Anwendungsbereich der Projektkontrolle soll auch in Zukunft dem bereits bisher im Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2015 vom Gemeinderat festgelegten Anwendungsbereich entsprechen.

Der Projektkontrolle unterliegen daher nicht nur Bauprojekte der Stadt Salzburg, sondern auch Projekte, die von der Stadt mitfinanziert werden, wobei in Hinblick auf die Mitfinanzierung – wie bisher – eine Untergrenze von mindestens 25 % der Gesamtkosten festgelegt wird. Somit unterliegen sowohl Projekte ausgegliederter Gesellschaften als auch von anderen Einrichtungen (zB Sport- und Kulturvereine), sofern sie von der Stadt maßgeblich mitfinanziert werden, dieser Kontrolle. Die Festlegung der Mitfinanzierungsgrenze soll sicherstellen, dass nur jene Projekte einer Projektkontrolle unterzogen werden, welche auch für die Stadt erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Zusätzlich soll dem Gemeinderat in Zukunft die Möglichkeit eröffnet werden, auch bei einer Mitfinanzierung von unter 25 % eine Projektkontrolle durchführen zu lassen. Diesfalls ist jedoch eine vorhergehende Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

In Abs 3 werden wie bisher Kanalbauprojekte von der Projektkontrolle ausgenommen. Neu hinzu kommen die Straßenbauprojekte als Linienbauwerke. Bei Kanal- und Straßenbauwerken als Linienbauwerke handelt es sich um Bauwerke, dessen Kosten sich nach Metern ergeben. Eine Projektkontrolle in Hinblick auf Qualitäten sowie Flächen- und Kostenkennwerte ist kaum möglich.

Nach Abs 4 sind Vergabeamtsberichte keiner Projektkontrolle zu unterziehen, wenn zuvor zu dem Bauprojekt bereits eine oder mehrere Projektkontrollen erstattet wurden. Eine Projektkontrolle auf Basis eines Vergabeamtsberichtes hat in der Regel dann keinen erheblichen Mehrwert, wenn bereits das Projekt einer oder mehreren Projektkontrollen unterzogen wurde, da das jeweilige Projekt im Status einer Vergabe weit fortgeschritten ist und Projektmodifikationen als Folge einer Projektkontrolle nur eingeschränkt möglich sind.

Zu § 26:

§ 26 definiert die Art der Prüfung und entspricht inhaltlich der bisher gelebten Praxis der Projektkontrolle.

Im Rahmen der Projektkontrolle erfolgt keine tiefgehende Prüfung des gesamten Bauprojektes, dies wäre schon aus Zeit- und Ressourcengründen nicht möglich und auch nicht zielführend. Es soll vielmehr eine Beurteilung der ausgearbeiteten Unterlagen auf Schlüssigkeit und auf Umsetzbarkeit des geplanten Projektes erfolgen. Zentraler Prüfmaßstab sind dabei die allgemeinen Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Einer detaillierten Analyse sollen im Rahmen der Projektekontrolle insbesondere die im Abs 2 genannten Bereiche unterzogen werden.

Zu § 27:

Das Prüfverfahren entspricht dem bisherigen Ablauf der Projektkontrolle.

In Abs 3 wird definiert, welche Unterlagen zumindest zusätzlich zum Amtsberichtsentwurf zu übermitteln sind.

Eine Fertigstellung der Projektkontrolle (Abs 5) kann erst erfolgen, wenn seitens der (Nutzer)Abteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen gemäß Abs 2 und 3 an den Stadtrechnungshof übermittelt wurden. Für die Bearbeitung der Projektkontrolle hat der Stadtrechnungshof zwei Monate Zeit. Dieser Zeitraum ist von der (Nutzer)Abteilung auch in die Projektzeitplanung vollständig mitaufzunehmen, um Projektverzögerungen hintanhalten zu können.

Dem fertigen Amtsbericht, der von der Nutzerabteilung erstellt wird, ist nach Abs 6 als Beilage der Projektkontrollbericht beizulegen und den zuständigen gemeinderätlichen Gremien zur Beratung zuzuleiten. Im Amtsbericht ist von der (Nutzer)Abteilung zu den Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Stellung zu nehmen, damit den Kollegialorganen auch die Sichtweise der Nutzer (Abteilung) berichtet wird.

Abs 7 verweist auf Bestimmungen in der Geschäftsordnung, die auch für die Projektkontrolle gelten. Für die Projektkontrolle sollen insbesondere auch die besonderen Dienstpflichten und Verantwortlichkeiten der Prüfer und Prüferinnen sowie die Bestimmungen über die Einschaurechte, das Prüfverfahren und die Prüfbehinderung gelten.

Zu § 28:

§ 52a Abs 4 letzter Satz sieht vor, dass auch die Voraussetzungen festzulegen sind, unter denen der Gemeinderat die Beschlussfassung über Projekte auch ohne vorangehende Prüfung durch den Stadtrechnungshof vornehmen kann.

Die Geschäftsordnung sieht zwei Fälle vor, in denen auf eine Projektkontrolle verzichtet werden kann:
Unter litera a werden zwingende, dringliche Gründe angeführt. Unter diesem Tatbestand werden Sachverhalte zu subsumieren sein, die in der Regel aufgrund von externen Einflüssen, die nicht im Einflussbereich der Stadt liegen, eine zeitnahe Beschlussfassung erfordern. Die zwingenden, dringlichen Gründe sind vom Nutzer(Abteilung) im Amtsbericht darzulegen und mit dem Amtsvorschlag beschließen zu lassen. Ein Anwendungsfall wird beispielsweise dann vorliegen, wenn eine zeitnahe Beschlussfassung notwendig ist, um einen (finanziellen) Schaden von der Stadt abzuwenden oder sicherheitstechnische Aspekte ein rasches Eingreifen erforderlich machen. Verzögerungen in der internen Projektplanung, die die Zeit für die Projektkontrolle verkürzen oder entfallen lassen sind darunter nicht zu subsumieren, da diese in der Regel im Einflussbereich der Stadt liegen.

Litera b behandelt jene Fälle, in denen aufgrund des Projektstadiums wenig Potential für eine Projektkontrolle gegeben ist. Dies kann beispielsweise in einer sehr frühen Projektphase gegeben sein oder es wurden in einem Projekt, zu dem bereits eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, nur geringfügige Adaptierungen vorgenommen, die zwar eine neuerliche Beschlussfassung erfordern, für die aber eine neuerliche Projektkontrolle keine neuen Erkenntnisse bringen würde. Die Beurteilung des Vorliegens für die litera b hat der Stadtrechnungshof zu treffen und der (Nutzer)Abteilung auf Basis des Amtsberichtsentwurfes schriftlich mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur